

## A u t s - B l a t t.

No. 5. Marienwerder, den 2ten Februar 1838.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die  
Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

- No. 1859. Vom 24sten Dezember v. J. betreffend die Anwendung der §§. 360 — 504. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts auf die mittelbaren Staatsbeamten;
- No. 1860. von demselben Tage, die Verlängerung der Präklusiv-Frist welche §. 5. No 2. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten im Großherzogthum Posen vom 5ten Januar 1837 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden;
- No. 1861. vom 11ten Januar o. wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der Geschäfte des aufgelöseten Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten;
- No. 1862. die eben gedachte Bekanntmachung des hohen Staats-Ministeriums vom 17ten Januar c.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Meiner Ordre vom 31sten Dezember 1834 habe Ich allen, noch im Heere und seinen Abtheilungen stehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens selbst gestattet, sobald sie mit Doppeltrechnung der Kriegesjahre von 1813, 14 und 15, seit Erwerbung ihrer Erbberichtigung 25 Jahre gedient haben würden, und es haben demgemäß sämmtliche Erbberichtigte von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31sten März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Ablauf der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verflossen sind, so will Ich nunmehr auch den sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813

in Marienwerder den 3ten Februar 1838.

teht gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31sten März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7ten Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Kommando die diesfalligen Verzeichnisse der Kompetenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Kommission einzuweisen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Dekorationen übersenden wird.

Berlin, den 31sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und für die dabei theilhaftigen Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, welche nicht in Militär-Verhältnissen stehen, die Anweisung hinzugefügt

- 1) daß sie ihren Erbberechtigungs-Schein an denjenigen Truppentheil, welcher denselben ausgestellt hat, oder
  - 2) wenn dieser Truppentheil entweder nicht mehr existirt, oder der Garubson-Ord desselben ihnen unbekannt sein sollte, ihren Erbberechtigungs-Schein:
    - a) insofern sie in dem Bereiche des 1sten Armee-Corps wohnen, unmittelbar an das Königliche General-Kommando desselben zu Königsberg, dagegen
    - b) wenn sie in dem Bereiche des 2ten Armee-Corps wohnen, an das betreffende Königliche Landwehr-Regiments-Kommando,
- zur weitern Einleitung bei der Königl. General-Ordens-Kommission, einzusenden haben.

Königsberg, den 22sten Januar 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Betreffend den Präklusiv-Termin für die Einkieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Annoncenblätter der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungshaupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen



vom Jahre 1835 oder in barem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bemerken wir, daß der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen nicht allein bei unserer Haupt-Kasse, sondern auch bei den von uns ressortirenden Special-Kassen, inebesondere bei den Königl. Domainen-, Rent-, Amts- und Forst-Kassen erfolgen kann, welche angewiesen werden, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Haupt-Kasse behufs der Ablieferung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzusenden. Die Herren Kassen-Revisoren aber werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königliche Preuss. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Durch die Amtsblatts-Befugung vom 7ten März 1826 ist die Bestimmung bekannt gemacht, daß Wanderpässe oder jezt Wandersbücher, welche für Handwerker bestimmt sind, die ihrer Militairpflicht im stehenden Heere noch nicht genügt haben, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo dergleichen Individuen sich in dem dienstpflichtigen Alter von 20 — 25 Jahren befinden,

von den Polizei:Behörden nicht anders als mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis:Ersatz:Kommissionen ausgefertigt, und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letzteren versehen sind.

Da Fälle vorgekommen sind, wo Polizei:Behörden gegen diese Vorschrift an militairpflichtige Handwerker Wanderbücher ohne zuvorige Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis:Ersatz:Kommission und deren Visa auf dem Wanderbuche, erteilt haben, so wird vorstehende Bestimmung sämmtlichen Polizei:Behörden unseres Departements insbesondere den Magisträten, wiederholt in Erinnerung gebracht, und dieselben werden angewiesen sich, nach obigen Vorschriften, bei Ertheilung der Wanderbücher pünktlich zu achten.

Gegen diejenigen Polizei:Behörden welche diese Vorschriften unbeachtet lassen sollten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Den Herren Landräthen empfehlen wir die ihnen untergeordneten Polizei:Behörden deshalb aufmerksam zu kontrolliren, und Kontraventions:Fälle zu unserer Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 22sten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Von den im diesjährigen Kalender:Verzeichnisse für die Stadt Kulm und adlich Plusniß im Kulmer Kreise aufgeführten Jahrmärkten, werden auf Grund höherer Anordnung im Jahre 1838 nur folgende Märkte bestehen bleiben, und zwar:

a) in der Stadt Kulm:

- 1) der Markt am 8ten Januar,
- 2) „ „ „ 9 „ Juli,
- 3) „ „ „ 24 „ September,
- 4) „ „ „ 15 „ November;

b) im Dorfe Plusniß:

- 1) der Markt am 17ten Mai,
- 2) „ „ „ 26 „ November;

Dagegen werden aufgehoben und nicht weiter stattfinden:

a) in der Stadt Kulm:

- 1) der Markt am 30sten April,
- 2) „ „ „ 15 „ Oktober;



b) im Dorfe Plusnitz:

- 1) der Markt am Hien März,
- 2) : : : 22 : März,
- 3) : : : 30 : Juli,
- 4) : : : 28 : August,
- 5) : : : 1 : Oktober,
- 6) : : : 30 : Oktober.

Das die Märkte besuchende Publikum und insbesondere die Waarenverkäufer werden hievon in Kenntniß gesetzt, die letztere hiebei aber auch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die aufgehobenen Märkte dennoch beziehen sollten, sie nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die Konfiskation ihrer Waaren und die gesetzliche Strafe für den unbefugten Hausirhandel zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii ist der Königl. Vice-Konsul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen, und die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem frühern Associe des ic. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Derrien übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Konsul Halbach zu Philidelphia von seinem Posten abgegangen und die interimistische Verwaltung dieses Konsulats dem Kaufmann J. E. Lang übertragen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die Krankenpflege in dem Kloster der barmherzigen Schwestern zu Kulm im Jahre 1837 betreffend.

Die, unter der Leitung der barmherzigen Schwestern stehende Kranken-Anstalt in der Stadt Kulm, hat ihre wohlthätige und menschenfreundliche Pflege 197 unbemittelten Kranken, in dem verflossenen Jahre angedeihen lassen.

Von der benannten Krankenzahl haben:

- a, die Anstalt genesen verlassen . . . . . 138,
- b, sind gestorben . . . . . 21,
- und c, am Jahreschluß in der Krankenpflege verblieben . . . . . 38.

Wir nehmen hiervon gern Veranlassung, unter Veröffentlichung dieser häufigen Resultate, den abermaligen verdienstlichen Leistungen dieses wohlthätigen Instituts von neuem unsere volle Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Marienwerder, den 17ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

In Folge der, unter den Schaafferden der zum Kulmer Kreise gehörigen adelichen Güter Wapex und Kamilarthen, ausgebrochenen Räudekrankheit, sind diese beiden Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Manufaktur gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Ebn zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabnahme der vorerwähnten Frist selbst bemessen haben.

Berlin, den 23ten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Da in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen in der kaiserlichen Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerischen Westpreussischen und Schlesienschen Grenadier-Bataillon) erlangt haben und sich noch nicht in dem Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Kommando ungesäumt einzuschicken.



Namentlich ergebe diese Aufforderung an folgende Personen:

- 1) den ehemaligen Unteroffizier Anton Simon aus Schlessen gebürtig.
- 2) : : Jäger Karl Hippert
- 3) : : Unteroffizier Joseph Beck
- 4) Grenadier Christian Tripphahn : Pommern
- 5) : : Franz Meißner : Schlessen
- 6) Unteroffizier Caspar Lohfeld
- 7) Grenadier Gottlieb Klöppel
- 8) Unteroffizier Martin Pieper : Pommern
- 9) : : Seconde-Lieut. Karl Nath : Sachsen
- 10) Unteroffizier Peter Wodig : Pommern
- 11) : : Karl Kluth : Uckermark
- 12) : : Christian Jarcken
- 13) Grenadier Franz Schulz : Schlessen
- 14) : : Michael Brust
- 15) : : Georg Siegmund
- 16) : : Joh. Brandenburg : Pommern
- 17) : : Christian Schwenke
- 18) Unteroffizier Jacob Keisland : Schlessen
- 19) Grenadier Friedrich Geshm : Pommern
- 20) Ober-Jäger Wilhelm Billig : Uckermark
- 21) Grenadier Jacob Wille : Pommern
- 22) : : Michael Scheer
- 23) : : August Küttner
- 24) : : Erdmanns Witzlaff
- 25) : : Anton Reichelt : Schlessen
- 26) Unteroffizier Christian Schnalle
- 27) : : Grenadier Christian Dittmann
- 28) : : Jäger Karl Günzel
- 29) : : Unteroffizier Friedrich Krakow : Uckermark
- 30) Grenadier Friedrich Westphal : Pommern
- 31) : : Christian Bunde
- 32) : : Gottlieb Stolpmann
- 33) : : Joachim (Friedr.) Strebe
- 34) : : Christian Bleich
- 35) : : Jäger Gottlieb Kiste : Neumark
- 36) : : Jäger (Unteroffizier) Friedr. Dieß

- 27) den ehemaligen Feldwebel Gottlieb Bange aus Schlesien gebürtig,  
 28) „ „ Jäger Gottlieb Wagnier „ Westpreußen „ „ „  
 29) „ „ „ Karl Tetz „ Schlesien „ „ „  
 40) „ „ „ Johann Recht „ Brandenburg „ „ „

Schließlich werden folgende zur Ererbung des eisernen Kreuzes Berechtigte, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regiment bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte, daß sich dieselben noch nicht im Besiz des desfallsigen Erbberechtigungs-Scheins befinden, aufgefordert, sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren und ein Führungs-Arrest hier vorgefekten Behörde einzuschicken:

- 1) der ehemalige Grenadier David (Johann) Hinz aus Pommern gebürtig,
- 2) „ „ Jäger Georg Stiepel aus Göttingen gebürtig,
- 3) „ „ „ Ferdinand Bach „ Westphalen „

Sollte einer der hier Aufgerufenen gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 20sten Januar 1838.

v. Hochstetter,

Oberst und Kommandeur.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Postverbindung zwischen Thorn und Graudenz einerseits und Marienwerder, Marienburg, Elbing und Königsberg in Pr. andererseits, sollen vom 1sten Februar c. an, die zwischen Marienwerder und Graudenz und die zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrposten in ihrem Gange geändert und neben der zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrpost eine wöchentlich zweimalige zur Beförderung von zwei Personen eingerichtete Carriolpost angelegt werden.

Diese verschiedenen Posten erhalten folgende Beförderung.

I. Fahrposten zwischen Marienwerder und Graudenz:

aus Marienwerder

Mittwoch }  
 Sonnabend } um 5 Uhr früh

nach Ankunft der Fahrposten aus Marienburg und Königsberg in Pr.

Montag }  
 Donnerstag } um 10 Uhr Abends

in Graudenz

Mittwoch }  
 Sonnabend } um 11 Uhr Vormittags

zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn,

Dienstag



Dienstag }  
Freitag } um 4 Uhr Morgens,  
zum Anschluß an die Cariolpost nach Thorn,  
aus Graudenz

Montag }  
Donnerstag } um 6 Uhr Morgens  
nach Ankunft der Fahrpost von Thorn,

Mittwoch }  
Sonnabend } um 1 Uhr Mittags  
nach Ankunft der Cariolpost aus Thorn,  
in Marienwerder

Montag }  
Donnerstag } um 12 Uhr Mittags  
zum Anschluß an die Reitpost nach Marienburg und an die Fahrposten  
nach Marienburg und Königsberg in Pr.

Mittwoch }  
Sonnabend } um 7 Uhr Abends.

II. Fahrpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz  
Mittwoch }  
Sonnabend } um 11½ Uhr Mittags  
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und Königsberg in Pr.  
in Thorn

Mittwoch }  
Sonnabend } um 10 Uhr Abends

aus Thorn  
Sonntag }  
Mittwoch } um 7 Uhr Abends,  
in Graudenz

Montag }  
Donnerstag } um 5½ Uhr Morgens  
zum Anschluß an die Fahrposten nach Marienwerder und Königsberg in Pr.

III. Cariolpost zwischen Graudenz und Thorn:

aus Graudenz  
Dienstag }  
Freitag } um 8 Uhr Morgens  
nach Ankunft der Fahrpost aus Marienwerder und der Botenpost aus  
Gruppe,

in Thorn  
 Dienstag }  
 Freitag } um 6½ Uhr Abends  
 zum Anschluß an die Reitpost nach Polen,  
 aus Thorn

Dienstag }  
 Freitag } um 11 Uhr Abends  
 nach Ankunft der Reitpost aus Polen,  
 in Graudenz

Mittwoch }  
 Sonnabend } um 9¼ Uhr Vormittags  
 zum Anschluß an die Fahrpost nach Marienwerder 1 Uhr Mittags und  
 an die Carriospost nach Gruppe 2½ Uhr Nachmittags.  
 Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Der Postmeister.

Plath, vigore commissionis.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

In der vergangnen Nacht ist der Dieb Joseph Franzlewih alias Rutkowski seinen Wächtern aus der hiesigen Wache entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht auf den Franzlewih genaue Acht zu haben, denselben im Veretungsfalle arretiren und an das Königl. Inquistoriat zu Thorn abliefern zu lassen.

Eulmsee, den 20sten Januar 1838.

Der Magistrat.

### S i g n a l e m e n t :

Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn  
 — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — spiz, Mund  
 — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung  
 — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — groß, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.



**Bekleidung:** einen blautuchnen Mantel, ein Paar gute Stiefeln, eine blautuchne Jacke, blauleine Hosen, eine grautuchne Weste, eine blau tuchne Mütze und ein rothbuntes Halstuch.

Der unten signalisirte Glaser-Geselle Eduard Zindler, welcher bei dem hiesigen Glasermeister Schmulius in Arbeit gestanden, hat sich Ende October v. J. nach Gr. Schönbrunn hiesigen Kreises, auf Arbeit begeben, ist aber, obgleich er dort gewesen, hierher nicht zurückgekehrt. Da derselbe dem Schmulius einen Glaskasten nebst Glas, Handwerkszeug und einen Diamant mitgenommen hat, demselben auch außerdem noch circa 10 Rthlr. rückständig geblieben, so ist wohl anzunehmen, daß derselbe absichtlich hierher nicht zurückgekehrt ist, weshalb sämtliche Wohlthöbliche Polizei-Verhöörden ersucht werden, auf den Zindler gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und uns schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Graudenz, den 18ten Januar 1838.

Der Magistrat.

**S i g n a l e m e n t :**

Religion — evangelisch, letzter Aufenthaltsort — Riesenburg, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart im Entstehen, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Besondere Kennzeichen — keine.

Personal- mit der atlichen Behörden.  
Dem Steuer-Supernumerarius Kirschstein ist die durch die Pensionirung des Steuer-Ausschere's Zäble erledigte Steuer-Ausschere-Stelle in Schloppe provisorisch verliehen.

Der berittene Steuer-Ausschere v. Liebenau zu Neuenburg ist als berittener Grenz-Ausschere nach Neufahrwasser versetzt und die berittene Ausschere-Stelle zu Neuenburg dem Steuer-Ausschere Giesebrecht in Graudenz verliehen.

Die erledigte Salzwärter-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn ist dem invaliden Unteroffizier Martin Sommer vom 1sten Februar c. ab, übertragen.

Der vormalige freiwillige Jäger Hilfsaufseher Schilling zu Marienwerder ist zum Steuer-Aufseher in Kederitz provisorisch ernannt.

Der berittene Grenz-Aufseher Zeig zu Neufahrwasser ist vom 1sten Februar d. J. ab als berittener Steuer-Aufseher nach Ml. Friedland versetzt worden.

Der bisherige berittene Steuer-Aufseher Domke zu Kederitz, ist vom 1sten Februar, d. J. ab, in gleicher Eigenschaft nach Flatow versetzt.

1838  
Der Wapst

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)